

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

24. Februar 1885.

Inhalt: Gesetz, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend, Seite 17. — Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes, Seite 18. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gemeinden zur Hülfsleistung bei Waldbränden betreffend, Seite 22. — Ministerial-Bekanntmachung, die Auflösung des für den Bezugsbezirk Eisenach bestehenden Knappschafvereines betreffend, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zu dem Staatsvertrag über Garantieleistung für die Verzinsung einer Prioritätsanleihe der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft vom 1. Februar 1877 betreffend, Seite 25. — Ministerial-Bekanntmachung, die rechtzeitige Erneuerung der Anträge auf weitere Beibehaltung der Waarenzeichen, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragen sind, Seite 27.

[15] Gesetz, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend; vom 18. Februar 1885.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszugnisses abhängig.

§ 2.

Zur Ertheilung des Prüfungszugnisses sind befugt

1. die vom Staate bestellten Prüfungskommissionen,